

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Die Vorsitzende  
Frau Barbara Ostmeier, MdL

per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Barbara Körffer  
Durchwahl: 988-1216  
Aktenzeichen:  
LD5-73.03/99.130

Kiel, 27. November 2015

**Entwurf eines IT-Gesetzes für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein (IT-Justizgesetz - ITJG), Drs. 18/3224**

Schriftliche Anhörung, Ihre E-Mail vom 20. Oktober 2015

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf, die ich für das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) gern wahrnehme.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Rahmenbedingungen für die zentrale Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein mit Informations- und Kommunikationstechnik durch das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa und die Betreuung dieser technischen Anlagen und Verfahren durch externe Dienstleister, insbesondere den im Gesetzentwurf ausdrücklich genannten Dienstleister Dataport, geschaffen werden.

Das Vorhaben der Justiz, den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik auf Dataport auszulagern, ist vom ULD stets grundsätzlich befürwortet worden. Das ULD geht davon aus, dass ein zentraler Betrieb der Anlagen und Verfahren bei einem spezialisierten Dienstleister die größere Gewähr für die Erreichung des erforderlichen Sicherheitsniveaus für den Schutz personenbezogener Daten bietet als der gegenwärtige justizeigene und im Hinblick auf die Anlagen weitgehend dezentrale Betrieb.

Das ULD begrüßt daher den von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, mit dem in § 2 Abs. 2 konkrete technische und organisatorische Maßnahmen vorgeschrieben werden. Ebenso zu begrüßen sind die vorgesehenen Kontrollen durch die Gemeinsame IT-Stelle in § 4 Abs. 3 und die IT-Kontrollkommission in § 5 des Entwurfs.

Die Schutzgüter des vorliegenden Gesetzentwurfs und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind zwar nicht identisch. Der vorliegende Entwurf verfolgt ausschließlich das Ziel, die richterliche Unabhängigkeit, die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspfleger und die besonderen Belange der Justiz zu gewährleisten. Es ist daher konsequent, dass der Gesetzentwurf zum Schutz personenbezogener Daten keine Regelung trifft, sondern in § 3 Abs. 1 auf das Landesdatenschutzgesetz verweist. Weitgehend identisch sind jedoch die Maßnahmen, mit denen die hier in Rede stehenden Schutzgüter einerseits und die Schutzgüter des Landesdatenschutzgesetzes andererseits umzusetzen sind. Daher sind die in § 4 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Unterrichtung der Gemeinsamen IT-Stelle durch das ULD und die in § 5 Abs. 7 vorgesehene Beratung der IT-Kontrollkommission aus Sicht des ULD sinnvoll. Das ULD hat im Rahmen der Ressortabstimmung empfohlen, die Maßnahmen nach diesem Gesetz, die in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs beschrieben sind, an die Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten nach dem LDSG anzupassen. Die Empfehlungen des ULD sind berücksichtigt worden. Gleichwohl kann aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtungen nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus dem Datenschutzrecht andere, zusätzliche oder weitergehende Anforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen ergeben. Dieser Unterschied liegt in der Natur der Sache und kann weder durch das vorliegende Gesetz noch durch das Landesdatenschutzgesetz aufgehoben werden.

Änderungsbedarf besteht aus Sicht des ULD zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Körffer